



Kinder- und Jugendordnung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

§ 1: Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des VfL 05 sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendabteilung.

§ 2: Leitung / Organe

1. Die Kinder- und Jugendabteilung wird geführt durch
 - Leiter/Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung
 - Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Kinder- und Jugendabteilung

Der Leiter / die Leiterin vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins nach innen und außen.

Leiter / Leiterin und Geschäftsführer/Geschäftsführerin sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

2. Organe der Kinder- und Jugendabteilung des VfL 05 sind:
 - die Kinder- und Jugendversammlung
 - der Kinder- und Jugendausschuss

§ 3: Kinder- und Jugendversammlung

1. Stimmberechtigt bei Kinder- und Jugendversammlungen sind alle Kinder und Jugendlichen nach Vollendung des 12. Lebensjahres.
2. Aufgaben der Kinder- und Jugendversammlungen sind:
 - a. Entlastung des Kinder- und Jugendausschusses
 - b. Wahl des Kinder- und Jugendausschusses
 - c. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



Kinder- und Jugendordnung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

3. Die Kinder- und Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vier Wochen vorher von dem Leiter / der Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang auf dem Vereinsgelände einberufen.

§ 5: Kinder- und Jugendausschuss

1. Der Kinder- und Jugendausschuss besteht aus:
 - a) Leiter/Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung
 - b) Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Kinder- und Jugendabteilung
 - c) 2 Vertreter der Kinder und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - d) bis zu 3 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses werden von der Kinder- und Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
3. Der Kinder- und Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzungen, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung.
4. Der Kinder- und Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Kinder- und Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses ist von dem Leiter / von der Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kinder- und Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kinder- und Jugendausschusses.



Kinder- und Jugendordnung des Vereins für Leibesübungen 1905 Aachen e. V.

§ 7: Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur von der ordentlichen Kinder- und Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kinder- und Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten

Diese Kinder- und Jugendordnung wurde genehmigt und beschlossen in der Hauptversammlung am 02.12.2011. Die bisherige Jugendordnung tritt hiermit außer Kraft.

Aachen, den 02.12.2011

Manfred Scholl
2. Vorsitzender

Leo Pennings
Geschäftsführer

Bernhard Stettner
Kassenwart